

## **1. Vereinssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 7. Mai 1899 gegründete Verein führt den Namen "Sportvereinigung Renningen 1899 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Renningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg (Register—Nr.: 144) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig — er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
2. Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Vereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese wird erstmals durch den Hauptausschuss aufgestellt. Sie unterliegt jedoch der Änderung durch das in der Jugendordnung ermächtigte Organ.  
Die Zusammenfassung der Jugendlichen und Kinder in Jugend- und Kinderabteilungen ergibt sich aus der Jugendordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Jugendliche, die sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des Vereins aktiv betätigen, werden durch den Verein schriftlich aufgefordert, mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres die Vollmitgliedschaft zu erwerben. Wird dies verweigert besteht ein Sonder-Kündigungsrecht zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird.
6. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. voraus.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen beschließen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- der Ehrenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung einer der Vize-Präsidenten durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Stadt Renningen“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl der vier Vertreter der ordentlichen Mitglieder in den Hauptausschuss
  - Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangener bzw. vorliegender Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

**§ 10**  
**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

**§ 11**  
**Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - c) vier Vertreter der ordentlichen Mitglieder
  - d) die Ehrenpräsidenten
  
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
  
3. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - c) die Zustimmung für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ab 25.000,00 € bis 50.000,00 € .
  - d) die Ernennung der Mitglieder des Ehrenrates
  - e) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - f) die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums
  - g) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
  
4. Hauptausschuss und der Präsident können zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

**§ 12**

**Präsidium**

1. Das Präsidium bilden:
  - der Präsident
  - die Vizepräsidenten
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Öffentlichkeitsreferent
  - der technische Leiter
  - der Vereinsjugendleiter
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der Präsident
  - die Vizepräsidenten
  - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder gemeinsam vertreten.
  
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel für jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder. (Präsident, 1 Vizepräsident, Technischer Leiter und in ungeraden Jahren; Schatzmeister, 1 Vizepräsident, Schriftführer, Öffentlichkeitsreferent in geraden Jahren).
  
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
  
5. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
  
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 13 Ehrenrat**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Hauptausschuss auf zwei Jahre ernannt. Er setzt sich zusammen aus:
  - den Ehrenpräsidenten
  - sechs Ehrenmitgliedern
  - dem Präsidenten
  - den Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer

Der Ehrenrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden auf 2 Jahre.

2. Der Ehrenrat ist bei Bedarf einzuberufen, tritt jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Beschlüsse des Ehrenrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen der Ehrungsordnung erfüllen. Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
5. Dem Ehrenrat obliegt es, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung und
- Abteilungsordnungen

Für den Erlass von Ordnungen, mit Ausnahme der Abteilungsordnungen, ist der Hauptausschuss zuständig.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Abteilungsjugendleiter, den Abteilungsjugendsprecher, den Schriftführer und Pressewart geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Kassenführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes kann auf Anordnung des Präsidiums durch die Kassenprüfer der Abteilung jederzeit erfolgen.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Präsidium einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 1.000,00 € eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zur Zusammenführung monatlich an den Schatzmeister zugeben.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und Rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am

23. März 2007

beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom

24. März 1995

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt vom Amtsgericht Leonberg am

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.